

Das gilt insbesondere auch für den nach der Behauptung der Kläger durch Defekte am Getränkeautomaten entstandenen Schaden. Die in ihrer Aussageweise ohnehin widersprüchliche Feststellung des Bezirksgerichts hierzu, es könne nach dem Ergebnis der Verhandlung und Beweisaufnahme keinem Zweifel unterliegen, daß zumindest ein erheblicher Teil des Schadens durch die am Getränkeautomaten aufgetretenen Defekte entstanden sei oder doch entstanden sein könne, findet im vorliegenden Prozeßmaterial keine Grundlage. Vielmehr steht fest, daß sich die Kläger für Warenentnahmen ohne Geld infolge Versagens des Getränkeautomaten durch Sammelprotokoll in Höhe von 61,10 M entlastet haben. Hieraus ergibt sich eindeutig nicht nur die Größenordnung möglicher weiterer Verluste gleicher Art, sondern auch der Beweis dafür, daß den Klägern der Weg ihrer Entlastung wegen solcher Verluste bekannt war. Bei dieser Sachlage ist es unzulässig, zumindest einen erheblichen Teil des Inventurfehlbetrages von insgesamt 5 620,56 M auf derartige Verluste zurückzuführen und darüber hinaus den Klägern zugute zu halten, aus Unkenntnis die im Interesse ihrer eigenen Sicherheit notwendigen Verlustprotokolle nicht gefertigt zu haben, weil auf andere Weise diese Unterlassung nicht zu erklären sei, wie es das Bezirksgericht getan hat. Sollten in der Tat in dem durch das Sammelprotokoll abgesteckten Umfang weitere derartige Verluste aufgetreten sein, so müssen die Kläger, da sie wegen der unterlassenen Fertigung von Verlustprotokollen über den Verbleib ihnen anvertrauter Werte nicht Rechenschaft ablegen können, obwohl sie auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse in der Gaststätte hierzu in der Lage waren, hierfür materiell einstehen. Nur diese Betrachtungsweise ist sachlich und rechtlich vertretbar.

Es ist somit abschließend festzustellen, daß die Voraussetzungen für den Eintritt der erweiterten materiellen Verantwortlichkeit der Kläger gemäß § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA in Verbindung mit den Bestimmungen des Rahmenkollektivvertrages erfüllt sind. Hiernach können die Kläger im Normalfall zur Schadenersatzleistung bis zum dreifachen Betrag ihres monatlichen Tariflohnes verpflichtet werden. Gemäß § 113 Abs. 4 GBA in Verbindung mit § 109 Abs. 2 GBA ist jedoch der von den Klägern zu leistende Schadenersatz differenziert festzusetzen. Bei der Differenzierung waren sowohl die Mängel in der Qualifikation der Kläger als auch ihre unzureichende Anleitung und Unterstützung durch die Verklagte zu berücksichtigen. Im Verhältnis der Kläger zueinander waren die Qualifikationsmängel des Klägers zu 2) als erheblicher zu werten als die der Klägerin zu 1), da er im eigentlichen Sinne des Wortes berufsfremd war, wogegen sie über gewisse praktische Berufskennntnisse und -erfahrungen verfügte. Dennoch wird durch die Qualifikationsmängel die Verantwortung der Kläger für die Erfüllung ihrer Arbeitspflichten und ihre rechtliche Verantwortlichkeit für deren Verletzung nicht aufgehoben, wie bereits dargelegt worden ist. Bei Abwägen aller dieser Umstände hat der Senat in Übereinstimmung mit dem Antrag des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR bei der Klägerin zu 1) eine Schadenersatzleistung in Höhe des zweifachen Betrages ihres monatlichen Tariflohnes, insgesamt 890 M, und bei dem Kläger zu 2) eine Schadenersatzleistung in Höhe des monatlichen Tariflohnes von 405 M für erforderlich und gerechtfertigt gehalten und gemäß § 51 Abs. 1 AGO unter Abänderung der Entscheidung des Bezirksgerichts eine dahingehende Verurteilung der Kläger ausgesprochen. Mit der darüber hinausgehenden Forderung war die Verklagte abzuweisen.

Inhalt

	Seite
Dr. Heinz D u f f / Ursula P r u s s : Dem Alkoholmißbrauch konsequent entgegenwirken!	535
Georg R i e d e l / Karl-Heinz B e y e r : Aufgaben der Gerichte zur Überwindung von Mietrückständen	540
Dr. Harry D e t t e n b o r n : Besonderheiten der Einstellungen jugendlicher Straftäter und Persönlichkeitsanalyse im Strafverfahren	543
Dr. Siegfried W i t t e n b e c k : Gewalt- und Sexualkriminalität - Erscheinungsformen, Ursachen, Bekämpfung (Bemerkungen zu der Arbeit eines Autorenkollektivs unter Leitung von Frießel/Manecke/Orschekowski)	548
Dr. Alfred H a r t m a n n / Dr. Herbert P o m p o e s : Die Selbstentscheidung im Kassationsverfahren	552
Aus anderen sozialistischen Ländern	
Dr. Lothar R e u t e r : Zur Verhütung der Jugendkriminalität in der UdSSR	554
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht: Die Einweisung eines Jugendlichen in ein Jugendhaus ist dann gerechtfertigt, wenn seine soziale Fehlentwicklung erheblich i. S. des §75 StGB ist und auch die Schwere der Straftat eine solche Maßnahme erfordert	557
BG Frankfurt (Oder): Zur Anordnung von Sachverständigengutachten bei fachärztlicher Heilbehandlung Anm. Dr. Herbert P o m p o e s	558
Z i v i l r e c h t	
BG Schwerin: Zu den Voraussetzungen und zur Höhe des Schadenersatzanspruchs für Immissionschäden (hier: Kohlenstaubeinwirkung) Anm. Dr. Kurt C o h n	559
BG Karl-Marx-Stadt: 1. Hinweispflicht des Gerichts, wenn mehrere Bürger verklagt werden, in der streitigen Verhandlung aber nur Antrag gegenüber einem gestellt wird. 2. Sachverhaltsaufklärung bei Hingabe eines Darlehens an einen Ehegatten	561
BG Potsdam: Zu den Pflichten einer Partei bei der Wahrung von Rechtsmittel- bzw. Rechtsbehelfsfristen und zu den Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Anm. Werner Q u e s e i	562
A r b e i t s r e c h t	
Oberstes Gericht: Inwieweit wirken sich Mängel in der Qualifikation des Werk tätigen oder in seiner Qualifizierung durch den Betrieb auf die erweiterte materielle Verantwortlichkeit gem. § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA aus?	564